

**Voruntersuchung
zur öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzung
der Uferzonen der großen Schweriner Seen**

Anlass

Die Stadtvertretung hat den Oberbürgermeister mit Beschluss vom 4.6.07 beauftragt, eine Voruntersuchung mit dem Ziel eines Konzeptes zur öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzung der Seenufer Schwerins zu erarbeiten und den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist die 100m – Uferschutzzone gemäß §19 Landesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen.

Bestandsaufnahme der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzung

Gegenstand der Voruntersuchung war zunächst eine Bestandsaufnahme der großen Seen im Schweriner Stadtgebiet im Hinblick auf Möglichkeiten bzw. Einschränkungen der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzung ihrer Uferbereiche. In die Untersuchung wurden die folgenden Seen einbezogen:

- Schweriner Innen- und Außensee (nur Uferzonen im Stadtgebiet)
- Neumühler See
- Medeweger See
- Ziegelinnen- und Ziegelaußensee
- Heidensee
- Lankower See
- Ostorfer See
- Fauler See

Untersuchungsbereich war dabei jeweils landseitig die 100 m – Uferschutzzone gemäß §19 Landesnaturschutzgesetz unter Berücksichtigung der Übergangszone des Gewässers mit Röhrichten, Stegen, und Bootshäusern.

Für die Beurteilung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzung der Seenufer wurden die folgenden Indikatoren herangezogen

- Derzeitige Nutzungen in der Uferzone
Zahlreiche Uferzonen der Seen sind durch private Nutzungen nicht zugänglich. Dadurch ist nicht nur die Durchgängigkeit der Uferzone und der direkte Zugang zum Gewässer sondern z. T. auch die Erlebbarkeit des Gewässers eingeschränkt.
- Besitzverhältnisse
Von Bedeutung sind die Besitzverhältnisse, um nicht zugängliche Bereiche für die Allgemeinheit zu öffnen. Derzeit sind z.B. an einigen Seen ausgedehnte Uferabschnitte durch private Kleingarten- bzw. Bootshausnutzung für die Allgemeinheit nicht zugänglich, obwohl sich die Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand befinden (Bund, Land oder Stadt).
- Natürliche Bedingungen
Mit wenigen Ausnahmen weisen alle untersuchten Seen Uferzonen auf, die aufgrund der natürlichen Bedingungen nicht oder nur teilweise zugänglich sind. Dabei handelt es sich meistens um Verlandungszonen der Gewässer mit hohem Grundwasserstand und dichtem Bewuchs (Röhrichte, Bruchwälder etc.) Ein direkter Zugang zum Wasser, z. T. auch die Erlebbarkeit des Gewässers von Land aus ist dadurch streckenweise nicht möglich.
- Schutzstatus (Naturschutz, Wasserschutz) bzw. hohe naturschutzfachliche Wertigkeit
Uferzonen sind häufig Lebensräume mit besonderen Funktionen und hoher Wertigkeit für den Naturhaushalt und sind daher nach Naturschutz- oder Wasserrecht gesetzlich

geschützt. Um Beeinträchtigungen dieser Funktionen zu vermeiden, ist die Nutzung dieser Bereiche damit eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Auf dieser Grundlage wurde die öffentliche Zugänglichkeit bzw. Nutzung der Uferzonen der Seen im 100m – Bereich landseitig untersucht und mit Hilfe einer vierstufigen Skala bewertet.

1. Öffentliche Nutzung bzw. Zugänglichkeit des Uferstreifens sowie des Gewässers weitgehend gegeben

- Durchgängigkeit mit Erlebbarkeit des Gewässers gegeben
- Zugang zum Wasser abschnitts- bzw. stellenweise möglich
- Keine privaten Nutzungen in der 100m-Uferschutzzone
- Einschränkungen der Erholungsnutzung und der Zugänglichkeit zum Wasser nur aufgrund natürlicher Gegebenheiten bzw. geschützter Landschaftsbestandteile

2. Öffentliche Nutzung bzw. Zugänglichkeit mit geringen Einschränkungen gegeben

- Durchgängigkeit der Uferzone durch gute Wegeverbindungen in Wassernähe mit Erlebbarkeit des Gewässers gegeben
- Zugang zum Wasser stellen- oder abschnittsweise möglich; Grünflächen zum Aufenthalt am Wasser meistens vorhanden
- Beeinträchtigungen durch störende Nutzungen (Straßenverkehr) bzw. die Öffentlichkeit ausschließende Nutzungen aber in oft Gewässer ferneren Teilen der 100m-Zone

3. Öffentliche Nutzung bzw. Zugänglichkeit mit größeren Einschränkungen gegeben

- Durchgängigkeit der Uferzone nur durch teilweise schlechte Wegeverbindungen in meistens größerem Abstand vom Wasser, Erlebbarkeit des Gewässers aber noch gegeben
- Zugang zum Wasser stellenweise möglich
- Beeinträchtigungen durch störende Nutzungen (Straßen) bzw. die Öffentlichkeit ausschließende Nutzungen (z.B. Bootshausanlagen) aber in Teilen der 100m-Schutzzone, insbesondere in Gewässernähe, oder Einschränkungen der Begehbarkeit aufgrund natürlicher Gegebenheiten

4. Öffentliche Nutzung bzw. Zugänglichkeit weitgehend ausgeschlossen

- keine Durchgängigkeit mit Erlebbarkeit des Gewässers
- Zugang zum Wasser in der Regel unmöglich
- Begehbarkeit der Uferzone durch private bzw. störende Nutzungen oder natürliche Gegebenheiten stark eingeschränkt

Im einzelnen stellt sich die Situation an den Seen wie folgt dar:

Neumühler See

Die Uferzone am Neumühler See im Stadtgebiet ist durch einen öffentlichen Weg fast vollständig für die Erholungsnutzung erschlossen. Einschränkungen ergeben sich allerdings durch den streckenweise schlechten Zustand des Weges (schmaler Pfad ohne Befestigung) und noch innerhalb der 100m – Zone angrenzende intensive Nutzungen, wie das Gewerbegebiet Sacktannen auf der Westseite, die Wochenendhaussiedlung und die intensive Ackernutzung auf der Ostseite. Weiterhin ist die Begehbarkeit teilweise durch die steile, dicht bewaldete Uferböschung eingeschränkt. Öffentlich nutzbare Aufenthaltsflächen am Wasser sind kaum vorhanden. Weitere Einschränkungen ergeben sich durch verschiedene Schutzvorschriften des Naturschutz- und Wasserrechts. Der Neumühler See einschließlich der bewaldeten Uferböschung ist FFH-Gebiet¹ und Landschaftsschutzgebiet

¹ Schutzgebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union

nach Naturschutzrecht. Der Landschaftsschutz umfasst darüber hinaus die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den Friedrichsthaler Forst. Weiterhin liegt der See innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes (Schutzzone II und IIIa), da im Bereich des Ostufers Brunnen zur Trinkwassergewinnung liegen.

Lankower See

Die öffentliche Zugänglichkeit der Uferzonen am Lankower See ist sehr unterschiedlich. Während die westliche Uferzone als Teil des Naherholungsgebietes »Lankower Berge« neben einem öffentlichen Weg durchgängig auch ausgedehnte Aufenthaltsflächen bietet, ist die Zugänglichkeit der Uferzone am Nord- und Ostufer durch private Garten- und Kleingartennutzung stark eingeschränkt. Der Lankower See einschließlich der westlich angrenzenden Grünflächen ist Teil des Landschaftsschutzgebietes »Schweriner Seenlandschaft«. Im Uferbereich befinden sich insbesondere an der Westseite des Sees gesetzlich geschützte Biotop nach §20 Landesnaturschutzgesetz (LNatG).

Medeweger See

Die öffentliche Zugänglichkeit der Uferzonen des Medeweger Sees wird vor allem durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt. Zum Teil schließen auch die natürlichen Bedingungen eine Nutzung der Uferzone aus. Dies betrifft insbesondere den Bereich des Seckbruchs im Nordwesten, ein Feuchtgebiet mit gesetzlich geschützten Biotopen, sowie die Südspitze des Sees mit dem Auslauf in den Aubach. Zuwegungen bestehen lediglich im Bereich des »Biohofes Medewege«. Der See einschließlich der Uferzone und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist Teil des Landschaftsschutzgebietes »Schweriner Innensee und Ziegelaußensee« sowie eines Trinkwasserschutzgebietes (Schutzzone II und IIIa)

Ziegelaußensee

Der Ziegelaußensee weist eine sehr heterogene Uferstruktur auf. Während die Uferzonen im nördlichen und nordöstlichen Teil durch das angrenzende Wickendorfer Moor und den Waldbereich Schelfwerder sehr naturnah ausgeprägt und durch die Bodenverhältnisse teilweise unzugänglich sind, dominieren im südlichen und südwestlichen Teil bauliche Anlagen. Insbesondere Bootshäuser schränken hier den Zugang zum Wasser ein. Die westliche Uferzone ist durch eine Wegeverbindung von der Möwenburgstraße bis zum Wendenhof durchgängig. Einschränkungen ergeben sich durch die Bootshausanlage und ein Wohngebiet im Bereich Lewenberg und den streckenweise schlechten Zustand des Weges. Im Bereich des Sachsenbergs und des nördlich angrenzenden Grünlandes sind Aufenthaltsflächen für die Erholungsnutzung (z.B. Badestellen) vorhanden. Der direkte Zugang zum Wasser ist durch gesetzlich geschützte Biotop (§20 LNatG) im Uferbereich allerdings abschnittsweise eingeschränkt. Darüber hinaus ist der Ziegelaußensee Teil des Landschaftsschutzgebietes »Schweriner Innensee und Ziegelaußensee« sowie des EU-Vogelschutzgebietes »Schweriner Seen«.

Ziegelinnensee

Die Uferzonen des Ziegelinnensees sind durch öffentliche Grünanlagen in Wassernähe in großen Teilen öffentlich zugänglich. Eine durchgängige, sehr gute Wegeverbindung erschließt das Westufer mit seinem park- bzw. waldartigen Gehölzbestand unterhalb der Hausgärten der Wohnbebauung an der Dr.-Hans-Wolfstraße, die sich allerdings noch in der 100m – Uferschutzzone befindet. Eine größere Grünfläche mit Badestelle befindet sich kurz vor der Möwenburgstraße. Am Nordufer unterbricht direkt hinter der Straßenbrücke zunächst eine Gewerbefläche die Durchgängigkeit und den Zugang zum Wasser. Anschließend ist eine öffentliche Nutzbarkeit der Uferzone durch eine der Wohnbebauung vorgelagerte Grünfläche mit Wegeverbindung wieder gegeben. Das Ostufer ist größtenteils noch geprägt durch die Reste der ehemaligen Hafenanlage. Dazu gehört eine Spundwand als Uferkante, Reste von Gleisanlagen für einen Kran und ein breiter Betonweg mit angrenzenden

Ruderalflächen. Lediglich die Freiflächen des Speicherhotels unterbrechen dieses Bild. Der Bereich ist weitgehend öffentlich zugänglich und wird auch als Wegeverbindung sowie für verschiedene Freizeitaktivitäten genutzt. Der südlich anschließende Uferbereich bis zur Knaudtstraße ist durch eine private Bootshausanlage sowie die Gewerbebrache der ehemaligen Brauerei dagegen öffentlich nicht nutzbar.

Das Südufer ist durch eine Wegeverbindung innerhalb einer öffentlichen Grünfläche erschlossen.

Heidensee

Die Uferzonen des Heidensees sind geprägt durch private Kleingarten- und Wohnnutzung sowie durch Wassersportanlagen (Bootshäuser, Marina). Die öffentliche Zugänglichkeit bzw. Nutzung ist dadurch stark eingeschränkt. Abschnittsweise sind Wege in Gewässernähe, insbesondere am Westufer, zwar vorhanden oder werden in Höhe des Güstrower Tor derzeit geschaffen, eine Durchgängigkeit ist aber nicht gegeben und ein Zugang zum Wasser überwiegend unmöglich. Darüber hinaus wird die Durchgängigkeit im Bereich des West- und des Ostufers durch den Werderkanal bzw. den Stangengraben unterbrochen. Für eine Querung des Werderkanals muss die Straßenbrücke im Verlauf der Güstrower Straße genutzt werden, der Stangengraben auf der Ostseite ist unpassierbar, da eine Brücke nicht vorhanden ist. Damit fehlt auch eine durchgängige Wegeverbindung aus der Werdervorstadt in den Schelfwerder. Im Uferbereich befinden sich insbesondere um die Einmündungen von Stangengraben und Werdekanal gesetzlich geschützte Biotope nach §20 Landesnaturschutzgesetz (LNatG).

Ostorfer See

Der Ostorfer See teilt sich in einen oberen See westlich und einen unteren See östlich der Rogahner Straße.

Die Uferzonen des oberen Ostorfer Sees sind durch private Kleingarten- bzw. Wohnnutzung und teilweise durch die natürlichen Bedingungen nur sehr eingeschränkt öffentlich zugänglich. Eine durchgängige Wegeverbindung entlang des Gewässers gibt es nur im nördlichen Teil. An der Nordspitze befindet sich innerhalb einer Kleingartenanlage auch die einzige öffentliche Badestelle mit Aufenthaltsflächen. Naturnahe Bereiche mit einem hohen Anteil geschützter Biotope dominieren die Uferzone insbesondere am Einlauf des Nuddelbachs in den See sowie um den östlich angrenzenden Grimke See.

Der wesentlich größere, untere Ostorfer See erstreckt sich von der südlichen Innenstadt bis zum Stadtteil Krebsförden. Eine durchgängige Wegeverbindung in Gewässernähe erschließt insbesondere die Uferzone des nördlichen Teils, deren Erholungswert allerdings durch angrenzende, stark befahrene Straßen (Ostorfer Ufer, Ludwigsluster Chaussee) beeinträchtigt wird.

Die Uferzonen der Halbinseln Krösnitz und Dwang sind insbesondere durch private Garten- und Kleingartennutzungen im Uferbereich nur sehr eingeschränkt öffentlich zugänglich. Vor allem auf der Krösnitz befinden sich vorhandene Wege in Ufernähe auch in einem sehr schlechten Zustand.

Der südliche Teil des Sees besitzt längere, öffentlich zugängliche Uferabschnitte mit Badestellen vor allem im Stadtteil Krebsförden am Rande der Wochenendhaussiedlung. Überwiegend unzugänglich sind die Uferzonen dagegen in den Stadtteilen Gartenstadt sowie Görries. In Görries ermöglicht eine privat betriebene öffentliche Badeanstalt am Kaspelwerder in den Sommermonaten den Zugang und die Erholungsnutzung am See. Naturnahe Uferzonen mit gesetzlich geschützten Biotopen schränken die öffentliche Zugänglichkeit der Uferzonen insbesondere an der Krebsbachmündung, nördlich der Neubausiedlung Krebsförden-Dorflage und im südlichen Teil der Krösnitz ein.

Der gesamte Ostorfer See mit den angrenzenden, naturnahen Verlandungszonen ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes »Schweriner Seenlandschaft«

Fauler See

Die Uferzonen des Faulen Sees sind bis auf kleine Abschnitte am Paulshöher Weg öffentlich zugänglich und durch eine sehr gute Wegeverbindung erschlossen. Darüber hinaus gibt es am Nord- und am Südufer Aufenthaltsflächen für die Naherholung mit integrierten Spielplätzen. Der See ist ebenfalls Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes »Schweriner Seenlandschaft«.

Schweriner Innensee (mit Burgsee und Beutel)

Der Schweriner See ist das größte Stillgewässer im Schweriner Stadtgebiet und weist demnach auch die längste Uferzone auf. Sie erstreckt sich vom eher ländlich geprägten Stadtteil Mueß im Osten über die dicht bebaute Innenstadt und die sehr naturnahen Bereiche des Schelfwerder sowie des Wickendorfer Moores bis zum Paulsdamm im Norden. Die öffentliche Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Uferzonen ist dementsprechend sehr unterschiedlich. Von der Stadtgrenze in Mueß an der Einmündung des Störkanals wird der Uferbereich bis zum Reppin durch Kleingärten, private Stege und Bootshäuser geprägt. Die öffentliche Zugänglichkeit beschränkt sich hier weitgehend auf eine zwar durchgängige, teilweise aber relativ schlechte Wegeverbindung. Am Reppin unterhalb der Burg gibt es eine öffentliche Badestelle. Im Bereich der Ortslage Mueß ist die Uferzone durch private Nutzungen (Kleingärten, Hausgärten, Gewerbe) nicht mehr öffentlich zugänglich. Von der Mueßer Bucht bzw. Zippendorf bis zum Schlosspark erschließt dann der Franzosenweg den Uferbereich mit zahlreichen Aufenthaltsflächen für die (Nah-) Erholung (Zippendorfer Strand, Badeanstalt Kalkwerder, Adebars Näs etc.) Im Innenstadtbereich ist die öffentliche Zugänglichkeit der Uferzonen im Bereich der Schlosspromenade zwar gegeben, der Erholungswert wird durch angrenzende, stark befahrene Straßen (Graf-Schack-Allee, Werderstraße) aber gemindert. Im Bereich der Werdervorstadt wird die Uferzone durch Kleingärten, Bootshäuser und wassergebundenes Gewerbe dominiert. Dementsprechend ist die öffentliche Zugänglichkeit stark eingeschränkt, eine Erlebarkeit des Gewässers überwiegend unmöglich. Aufenthaltsmöglichkeiten bestehen lediglich in einer kleinen, wenig attraktiven Badestelle in Verbindung mit einem Spielplatz unterhalb der Straße »Am Werder«. Im Bereich Schelfwerder und Wickendorfer Moor ist die öffentliche Zugänglichkeit der Uferzonen zwar nicht durch private Nutzungen eingeschränkt, aufgrund der natürlichen Bedingungen ist insbesondere im nördlichen Abschnitt eine Nutzung der Uferbereiche aber weitgehend ausgeschlossen. Lediglich eine Badestelle am südlichen Uferabschnitt des Schelfwerders ermöglicht den Zugang zum See.

Der gesamte Innensee einschließlich angrenzender naturnaher Uferzonen (Reppin, Ostorfer Hals, Schelfwerder, Wickendorfer Moor etc.) ist Teil des Landschaftsschutzgebietes Schweriner Innensee und Ziegelaußensee sowie des EU-Vogelschutzgebietes Schweriner Seen. Darüber hinaus befinden sich an verschiedenen Uferabschnitten gesetzlich geschützte Biotope (z.B. Röhrichte, Bruchwälder)

Schweriner Außensee

Die südwestlichen Uferzonen des Schweriner Außensees liegen teilweise im Stadtgebiet. Eine öffentliche Zugänglichkeit ist hier lediglich im Bereich der Ortslage Wickendorf gegeben. Unterhalb des neuen Wohngebietes sind auch Aufenthaltsflächen für die Erholungsnutzung vorhanden. Mit Ausnahme der Badestelle ist hier der direkte Zugang zum Wasser durch einen vorgelagerten Bruchwald (gesetzlich geschütztes Biotop) eingeschränkt. Die Uferzone im Bereich des Wickendorfer Moores ist aufgrund der natürlichen Bedingungen weitgehend unzugänglich, außerdem unterliegt der Bereich ebenfalls den Schutzvorschriften des Landschaftsschutzgebietes »Schweriner Innensee und Ziegelaußensee« sowie des EU-Vogelschutzgebietes »Schweriner Seen«.

Schwerpunktfunktionen im Bereich der Uferzonen der Seen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden für die Uferzonen der Seen außerdem Schwerpunktfunktionen ermittelt, die sich aus der derzeitigen Nutzungssituation und den natürlichen Bedingungen einschließlich bestehender Schutzerfordernisse in den Uferzonen ergeben. Gleichzeitig wird aufgezeigt, in welchen Uferabschnitten eine Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzung möglich ist und wo Einschränkungen voraussichtlich bestehen bleiben. Wo es sinnvoll erschien, wurden entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.

Schwerpunktfunktionen (mit Indikatoren):

- **landschaftsbezogene Erholung (öffentlich)**
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Öffentlicher Weg
 - Grünflächen mit Aufenthaltsfunktion
 - **Erholung (privat)**
 - Private Garten- bzw. Kleingartennutzung
- **Ressourcenschutz (Natur- und Wasserhaushalt)**
 - Natur-, Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000 - Gebiet
 - Geschützte Biotop (§20 LNatG)
 - Trinkwasserschutzgebiet
- **Wassertourismus, Wassersport, wasserbezogenes Gewerbe**
 - Wasserbezogene Gastronomie
 - Wassersportanlagen (Marinas, Bootshäuser, Steganlagen)
 - Bootsreparatur-, Fischereibetriebe
- **Wohnen am Wasser**
 - Wohnbauflächen mit Ausrichtung zum Wasser
- **Denkmalgeschützte Parkanlage**
 - Parkanlagen, die nach Landesdenkmalgesetz geschützt sind (Schlosspark, Sachsenbergpark, Wendenhof und Marstallhalbinsel)

Ergebnisse und weiteres Verfahren

Die Ergebnisse der Voruntersuchung zur öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzung in den Uferzonen der großen Schweriner Seen zeigen,

- wo und in welchem Umfang ein allgemeiner Zugang zur Uferzone und dem Gewässer möglich ist und wo Verbesserungen möglich bzw. sinnvoll sind,
- welche Nutzungen in einem Uferabschnitt derzeit dominieren und
- wo eine Uferzone wichtige Funktionen für den Naturhaushalt erfüllt und Schutzerfordernisse gegeben sind.

Damit bieten die Daten zunächst allgemein eine Grundlage für zukünftige Planungen in den Uferzonen der Seen.

Für das weitere Verfahren zur Erstellung einer »Konzeption zur öffentlichen Nutzung der Seenufer Schwerins« werden folgende Arbeitsschritte vorgeschlagen:

- Festlegung von Uferzonen mit vordringlichem Handlungsbedarf
 - zur Herstellung bzw. Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit für die (Nah-) Erholung oder den Tourismus
 - zur Steuerung oder Änderung der vorhandenen Nutzung im Hinblick auf den Schutz natürlicher Ressourcen.
- Definition von Zielen für die zukünftige Nutzung in diesen Uferzonen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse des Gewässers
- Erstellung einer Maßnahmenliste zur Umsetzung der Ziele mit der Festlegung von Prioritäten für die Durchführung und Kostenschätzung

Datengrundlagen

- Landschaftsplan mit Karten (Schutzgebiete und –objekte, Erholung und Biotopbewertung etc.)
- Geodatenportal mit Besitzverhältnissen, Biotoptypen auf aktuellem Luftbild
- Eigene Erhebungen